



Wozu ist der Arbeitgeber bei Hitze verpflichtet?

Der Arbeitgeber muss bei hohen Temperaturen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen, ab 26 °C für Abkühlung sorgen, ab 30 °C weitere Schutzmaßnahmen umsetzen und ab 35 °C Hitzearbeitsmaßnahmen bereitstellen.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze so zu gestalten, dass **Gefahren für Leben und Gesundheit** minimiert werden (§ 618 BGB, ArbSchG, ArbStättV) und **die ASR A3.5 „Raumtemperatur“** konkretisiert diese Pflichten. Ein generelles Recht auf Hitzefrei gibt es nicht, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes gilt als Arbeitsverweigerung und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Der Arbeitgeber kann aber freiwillig „Hitzefrei“ geben.

Temperaturstufen und Maßnahmen

- **Ab 26 °C** Raumtemperatur: Arbeitgeber müssen für Abkühlung sorgen, z. B. durch Sonnenschutz, Lüftung, Bereitstellung von Getränken, Lockerung der Kleiderordnung oder flexible Arbeitszeiten
- **Ab 30 °C:** Weitere Maßnahmen sind erforderlich, wie die Reduzierung von Wärmequellen (Drucker, Kopierer), Lüftung in den frühen Morgenstunden, Gleitzeitregelungen, Bereitstellung geeigneter Getränke und organisatorische Anpassungen der Arbeitsabläufe
- **Ab 35 °C:** Der Arbeitsplatz kann als ungeeignet gelten. Arbeitgeber müssen Hitzeschutzmaßnahmen wie Luftduschen, Hitzepausen, Hitzeschutzbekleidung oder Wasserscheier bereitstellen. Arbeiten im Freien sollten in den Schatten verlegt, Pausen verlängert und Arbeitszeiten in die kühleren Morgenstunden verschoben werden

Praktische Schutzmaßnahmen

- **Trinken:** Regelmäßige Trinkpausen mit Wasser, natriumhaltigem Mineralwasser oder verdünnten Säften, um Flüssigkeits- und Mineralstoffverlust auszugleichen.
- **Sonnenschutz:** Jalousien, Vorhänge, UV-Schutzfolien oder Sonnensegel, um direkte Sonneneinstrahlung zu reduzieren
- **Arbeitsorganisation:** Gleitzeit, Verschiebung schwerer Arbeiten auf kühlere Tageszeiten, Pausenregelungen, Reduzierung von Hitzequellen
- **Schutz für Außeneinsätze:** Bereitstellung von UV-Schutzbekleidung, Kopfbedeckungen, Sonnenbrillen mit UV-Filter und Sonnenschutzcremes, Gestaltung von Touren und Arbeitsplätzen im Schatten



Besondere Gruppen

Besondere Fürsorgepflichten bestehen für **schwangere, ältere oder gesundheitlich vorbelastete Mitarbeiter**. Arbeitgeber müssen hier zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen, z. B. häufigere Pausen, angepasste Arbeitszeiten oder zusätzliche Schutzkleidung

Was gilt auf Baustellen:

- **Anpassung der Arbeits- und Pausenzeiten** (Arbeiten können am frühen Morgen oder späten Abend verrichtet werden; es müssen mehrere kürzere Pausen gemacht werden)
- **Vorkehrungen zum Sonnenschutz** (Sonnensegel spannen, Sonnenbrillen, Kopfbedeckungen sowie Sonnencreme anbieten)
- Bereitstellung von **kostenlosem Wasser**
- Keine Forderung von Überstunden

Der Arbeitgeber kann auch nur einige Stunden hitzefrei auf dem Bau gewähren.

- **Begrenzung von schweren Arbeiten** auf ein Minimum
- **Regelmäßige Kontrolle und Information der Beschäftigten** (Arbeitnehmer sollten auch untereinander auf Anzeichen von Hitzeerkrankungen wie Schwindel, Kopfschmerzen oder Übelkeit achten)

Fazit

Arbeitgeber müssen bei Hitze aktiv werden, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Die Maßnahmen reichen von organisatorischen Anpassungen, Bereitstellung von Getränken und Sonnenschutz bis hin zu Hitzeschutzkleidung und Pausen bei extremen Temperaturen. Ein schriftlicher Hitzeschutzplan nach ASR A3.5 ist empfehlenswert, um die Pflichten nachweisbar umzusetzen